

Verwaltungsvorschriften
zum Abschnitt 13 des Berliner Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes

Vom 10. April 2017

JustVA III A 1

Telefon 90 13 – 3153 oder 90 13 -0, intern 9 13 - 3153

Aufgrund des § 6 Absatz 2 Buchstabe b AZG wird zu Abschnitt 13, Sicherheit und Ordnung, § 77 bis § 85 des Berliner Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes in der Fassung vom 27. März 2013 (GVBl. S. 71), das durch Gesetz vom 4. April 2016 (GVBl. S. 152) geändert worden ist, bestimmt:

VV zu § 77 SVVollzG Bln

1

Zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung ist neben der Durchsuchung der Zimmer nach § 79 Absatz 1 Satz 1 SVVollzG Bln in regelmäßigen Abständen zu kontrollieren, dass die sonstigen Räume und Bereiche der Einrichtung nach § 12 Absatz 3 SVVollzG Bln und die bedarfsgerechten Funktions- und Gemeinschaftsräume nach § 99 Absatz 2 und 3 SVVollzG Bln unbeschädigt sind und keine verbotenen Gegenstände beinhalten. Das jeweils dazugehörige Mobiliar ist über die Kontrolle nach Satz 1 hinaus zudem auf seine Vollständigkeit zu überprüfen. Es darf nichts vorhanden sein, was die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung gefährden könnte. Es ist insbesondere ist zu kontrollieren, dass keine Vorbereitungen zu tätlichen Angriffen auf Bedienstete und Mituntergebrachte oder zu Entweichungen getroffen werden. Auch das Außengelände der Einrichtung ist in regelmäßigen Abständen entsprechend zu überprüfen.

2

Türen, Tore, Gitter, Schlösser und sonstige Auslässe der Einrichtung sowie technische Anlagen der äußeren Sicherheitslinie sind regelmäßig und besonders sorgfältig zu kontrollieren. Es ist insbesondere zu überprüfen, ob sie uneingeschränkt funktionsfähig sind und keine Manipulationen vorgenommen worden sind.

VV zu § 79 SVVollzG Bln

1

Gefährliche und solche Untergebrachte, bei denen die Gefahr der Entweichung, der Selbsttötung oder der Selbstverletzung besteht, sind ebenso wie ihre Sachen häufiger gemäß § 79 Absatz 1 Satz 1 SVVollzG Bln abzusuchen und zu durchsuchen.

2

Die Bediensteten haben mittels Durchsuchung der Zimmer gemäß § 79 Absatz 1 SVVollzG Bln regelmäßig zu überprüfen, dass die Zimmer keine verbotenen Gegenstände beinhalten und das Inventar unbeschädigt ist. Das dazugehörige Mobiliar ist über die Kontrolle nach Satz 1 hinaus zudem auf Vollständigkeit zu überprüfen. Es dürfen keine Gegenstände vorhanden sein, die die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung gefährden können. Es ist insbesondere zu kontrollieren, dass keine Vorbereitungen zu tätlichen Angriffen auf Bedienstete und Mituntergebrachte oder Entweichungen getroffen werden. Bei gewaltbereiten, einer Entweichung verdächtigen oder sonst gefährlichen Untergebrachten kann eine tägliche Durchsuchung der Zimmer angeordnet werden.

VV zu § 80 SVVollzG Bln

Die Verlegung bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde, wenn Untergebrachte in eine nach dem Vollstreckungsplan nicht zuständige Einrichtung verlegt werden sollen.

VV zu § 82 SVVollzG Bln

1

Entwichene Untergebrachte sind unverzüglich und nachdrücklich zu verfolgen; die Hilfe der Polizei und gegebenenfalls anderer Stellen ist in Anspruch zu nehmen.

2

Die Entweichung und die Maßnahmen, die zur Wiederergreifung der entwichenen Untergebrachten getroffen worden sind, zeigt die Einrichtung unverzüglich - in der Regel telefonisch vorab - der Aufsichtsbehörde an. Die Einrichtung unterrichtet die Aufsichtsbehörde auch über die Wiederergreifung oder die freiwillige Rückkehr entwichener Untergebrachter.

3

Der Hergang der Entweichung ist festzustellen. Die Sachverhaltsaufklärung erstreckt sich darauf, ob die entwichenen Untergebrachten Helferinnen oder Helfer hatten und ob die Entweichung auf pflichtwidriges Verhalten von Bediensteten oder auf Mängel von Auslässen oder technischen Anlagen der Einrichtung bzw. der Gesamtanstalt zurückzuführen ist. Die Einrichtung berichtet der Aufsichtsbehörde schriftlich über das Ergebnis der Sachverhaltsaufklärung und die getroffenen Maßnahmen.

VV zu § 83 SVVollzG Bln

Nach § 83 Absatz 2 Nummer 6 in Verbindung mit Absatz 1 SVVollzG Bln gefesselte Untergebrachte werden während des Aufenthaltes im Freien von nicht gefesselten Untergebrachten getrennt. Entsprechendes gilt für Untergebrachte, die während des Transports nach § 83 Absatz 5 Satz 2 SVVollzG Bln gefesselt sind.

VV zu § 84 SVVollzG Bln

1

Die Fristen gemäß § 84 Absatz 5 und Absatz 6 SVVollzG Bln werden nicht dadurch unterbrochen, dass den Untergebrachten der tägliche Aufenthalt im Freien gewährt wird und sie am Gottesdienst oder anderen religiösen Veranstaltungen teilnehmen.

2

In den Fällen des § 84 Absatz 6 Satz 1 SVVollzG Bln ist der Aufsichtsbehörde so rechtzeitig zu berichten, dass ihr eine Entscheidung vor Ablauf der Frist möglich ist.

3

Die besondere Betreuung und die Sitzwache gemäß § 84 Absatz 6 Satz 2 und 3 SVVollzG Bln sind zu dokumentieren. Der Bericht nach Nummer 2 soll auch eine Beschreibung der im besonderen Maße erfolgenden Betreuung enthalten.

VV zu § 85 SVVollzG Bln

1

Jeder Überwachungsbesuch und der dazugehörige ärztliche Befund sind zu dokumentieren.

2

Ist die Ärztin oder der Arzt der für die Einrichtung zuständigen Arztgeschäftsstelle nicht anwesend, sucht eine im Sanitätsdienst erfahrene Bedienstete oder ein im Sanitätsdienst erfahrener Bediensteter die Untergebrachten auf und informiert die diensthabende Ärztin oder den diensthabenden Arzt im Justizvollzugskrankenhaus.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1

Diese Verwaltungsvorschriften zum Abschnitt 13 des Berliner Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes - § 77, § 79, § 80 und §§ 82 bis 85 SVVollzG Bln - treten am 15. Mai 2017 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 14. Mai 2022 außer Kraft.

2

Gleichzeitig treten die Ausführungsvorschriften zu § 80 und zu § 82 des Berliner Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes vom 24. September 2013 (ABl. S. 2135, 2141) außer Kraft.